

v. Welk: Ich wollte ein ähnliches Amendement stellen, wie es der geehrte Redner vor mir in Antrag gebracht hat, ich will aber die Kammer nicht damit behelligen, da der Sinn desselben in dem unterstützten Amendement enthalten ist. Ich glaube, daß es eine zu große Beschränkung der persönlichen Freiheit wäre, wenn ein Unterthan, der, was ich voraussetze, nicht erst um des Spieles willen über die Grenze geht, sondern der sich lange Zeit im Auslande aufhält, dieser Bestimmung unterworfen sein soll. Wenn ich lange Zeit z. B. in Frankreich oder Italien lebe, so kann das Spiel unmöglich von der gemeinschädlichen Wirksamkeit für die Landsleute sein und das ist doch der Hauptmoment des Gesetzes. Es könnte auch der Fall eintreten, daß wenn ein Spiel, welches in Sachsen verboten ist, auch im Auslande bestraft wird, der Uebertreter dann doppelt bestraft würde. Er würde im Auslande bestraft, und käme die Anzeige vor ein hiesiges Forum, so würde, käme er zurück, er nochmals bestraft. Ich stimme daher mit dem v. Biedermannschen Amendement überein.

v. Polenz: Ich wollte nur sagen, daß Beispiele bis jetzt nur von einer Seite aufgeführt worden sind, wo es schädlich ist, daß ein solcher Mann, der im Auslande spielt, straffällig ist. Ich muß noch von der andern Seite einen Fall anführen, wenn, wie die Beispiele sehr häufig sind, Sachsen in ausländische Dienste getreten sind, die längere Jahre dauern, und da kann es leicht geschehen, daß einer in dem letzten Jahre vor seinem Austritt nach Sachsen noch ein solches Glücksspiel getrieben hat; er hat nichts Bedenkliches darin gefunden; wenn er aber in Sachsen denunciirt wird, ist er straffällig. Aus diesen Gründen habe ich vorzüglich das Amendement unterstützt.

Prinz Johann: Ich möchte gegen die dem Deputations-Gutachten gemachten Einwendungen mir erlauben, Einiges zu entgegnen. v. Welk erwähnt, daß dadurch leicht eine doppelte Bestrafung eintreten könne. Ich glaube, diese Frage stellt sich auf eine ganz andere Weise; denn der Grundsatz steht fest, daß für den Fall, für welchen im Auslande eine Bestrafung statt gefunden hat, nicht wieder im Inlande eine Bestrafung Platz greife; also dieser Fall dürfte ganz auszuschließen sein. Ein anderer Einwand war der des geehrten Mitgliedes v. Polenz. Er glaubt, daß ein Sachse, der lange Zeit in auswärtigen Diensten gestanden, und in diesem Verhältnis in der auswärtigen Lotterie gespielt habe, im Inlande dann zur Untersuchung gezogen werden könnte. Ich glaube, es kann dies nicht der Fall sein, da ein Inländer, der in auswärtige Dienste getreten ist, den Staatsverband verlassen hat, und demnach nicht bestraft werden kann. Aber, meine Herrn! ich muß dringend bitten, dieses Amendement nicht anzunehmen, oder lieber das ganze Gesetz zu verwerfen. Denn, wird dieses Amendement angenommen, so kann das ganze Gesetz umgangen werden, dann braucht es nichts mehr, als über die Grenze zu gehen, und Lotto zu spielen. Die Fälle, wie sie angeführt worden sind, werden schwerlich zur Untersuchung kommen. Ich zweifle, ob einer, der in Neapel oder

Paris ein Loos genommen, deshalb in Sachsen in Untersuchung kommen möchte.

Graf v. Einsiedel: Ich glaube, daß man allerdings den sehr häufig vorkommenden Fall des subditi mediati bedenken muß. Es haben viele Besitzungen in Preußen; und es könnte wohl der Fall eintreten, daß Einer ein Loos aus Preußen mit herüber nähme und schon dadurch straffällig würde; es könnte daher der Fall eintreten, daß eine Reclamation gegen das hiesige Gouvernement stattfände.

v. Posern: Bei der Verbietung des Lotto haben wir die obervormundschaftliche Rücksicht zu nehmen, aber bei dem Verbot der Lotterie ist die finanzielle Rücksicht zu nehmen, nämlich die, daß nicht in auswärtige Lotterien gesteuert werde. Ich glaube daher, indem ich die Ansicht des Hrn. v. Biedermann theile, daß es zweckmäßig wäre, wenn derselbe sein Amendement dahin änderte, daß es nur auf die Lotterie zu beziehen sei. Denn es kann der Fall eintreten: es ist jemand im Bade, es wird dort ein Gut ausgespielt, es ist vielleicht eine lustige Gesellschaft beisammen, es wird vielleicht Champagner getrunken, und nun fällt Einem ein solches Loos zu; es wird gezogen, er muß aber an demselben Tage in das Inland zurückreisen, und es wäre doch eine große Versuchung für ihn, wenn er an der Grenze das Loos zerreißen sollte.

Prinz Johann: Es scheint dann auch kein großes Unglück zu sein, wenn er den fünffachen Betrag für diesen Spaß bezahlt.

v. Biedermann: Mein Amendement hat deutlich gesagt, daß, wenn einer im Auslande gespielt hat, das Spiel bei seiner Rückkehr in das Vaterland geendigt sein muß, und so kann dieser Fall nicht eintreten. Es kann Niemand hinüberfahren nach Böhmen und dort ein Loos nehmen; denn wenn er wieder herüber käme, wäre er straffällig. Das Spiel muß beendigt sein, und zweitens, wer sich Monate und Jahre lang im Auslande aufhält, würde durch die vorliegende Bestimmung vom ganzen Spiele ausgeschlossen sein; denn spielt er dort, so würde er hier bestraft, und wollte er ein Sächsisches Lotterielos dort hinkommen lassen, und wären auch dort ausländische Lotterien verboten, so würde er dort bestraft.

Graf Hohenthal: Wenn der Antrag auf das Lotto bezogen wird, so habe ich dem entgegen zu halten, daß, wie schon vom Referenten gezeigt worden ist, das Lotto an Einem Tage gezogen wird; es würden also die Grenzbewohner nach Böhmen hinüber gehen, dort Loose kaufen, und an dem Abend zurück kommen können, wo es gezogen ist, und sie würden also völlig straflos bleiben.

v. Biedermann: Damit würde ich einverstanden sein, daß man mein Amendement nur auf die Lotterie bezöge.

v. Welk: Es würde durch ein Paar Worte dem abgeholfen werden können, wenn man setzt: „auf Inländer, welche sich im Auslande aufhalten.“

Secr. Harß: Das steht schon da.

v. Welk: Nur ein einziges Wort erlaube ich mir zur Unterstützung meiner früher ausgesprochenen Ansicht. Man hat angeführt, daß gegenwärtiges Gesetz nur ein Polizeigesetz sei-